

Lutz Prast



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Einwohneranfrage EWA 65/24 zur Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024

- Stadt Cottbus -

Sehr geehrter Herr Prast,

mit Ihrer Anfrage erbitten Sie Auskunft darüber, was die Stadtverordneten unter der „Stadt Cottbus“ verstehen und verweisen auf den Verpflichtungstext der Stadtverordneten. Ergänzend fragen Sie, ob die Stadt Cottbus das Konglomerat aus privat wirtschaftenden GmbH's ist und sprechen dabei die Kommunalbetriebe an.

Bei der Stadt Cottbus handelt es sich um eine kreisfreie Stadt in Brandenburg, näheres regelt unsere Hauptsatzung. Cottbus ist eine Gemeinde im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Gemeinden sind Träger der kommunalen Selbstverwaltung, garantiert durch Artikel 28 Grundgesetz.

Die repräsentative Demokratie wird auf kommunaler Ebene durch die Gemeindevertretung verkörpert. Dem folgend stellt die Stadtverordnetenversammlung die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus /Chóšebuz dar, mit Bürgerinnen und Bürger sind nach § 11 BbgKVerf die wahlberechtigten Einwohner von Cottbus/Chóšebuz gemeint. Die Stadtverordneten sind dabei nach der Kommunalverfassung verpflichtet, ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts auszuüben. Sie haben daher bei ihren Beschlüssen das Gemeinwohl zu berücksichtigen. Was heißt Gemeinwohl? Das Gemeinwohl bezeichnet das Wohl und die Interessen der Gesamtheit einer Gemeinschaft, in unserem Fall die Interessen der Stadtgemeinschaft, also der Menschen oder Einwohner der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

GESCHÄFTSBEREICH
PERSONAL, SERVICE &
ORGANISATION

18. Dezember 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Rechtsamt

Ansprechpartner/-in

Marek Pambor

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122310

F +49 355 612132310

marek.pambor@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Cottbus
Chóšebuz

Da schließt sich der Bogen zu dem von Ihnen angesprochenen Verpflichtungstext der Stadtverordneten.

Dort steht am Ende des 1. Teil des Textes der Passus:

„...meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde“ – diesen Passus werden wir verändern, es wird zukünftig neu heißen: „...meine Pflichten zum Wohle der Menschen der Stadt Cottbus/Chóśebuz erfüllen werde“, damit sind alle Einwohner unserer Stadt gemeint.

Damit ist auch klar, Cottbus als kreisfreie Stadt ist keine GmbH oder GmbH-dominiert.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung kann die Stadt Cottbus /Chóśebuz ein Unternehmen zur wirtschaftlichen Betätigung gründen. Das haben wir in früheren Legislaturperioden getan. Näher definierte Voraussetzungen und Maßgaben hierzu können Sie der Kommunalverfassung in ihren Regelungen der §§ 91 bis 100 entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Bialas

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung